VERORDNUNG (EWG) Nr. 75/84 DER KOMMISSION

vom 12. Januar 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3406/83 über die Lieferung von Weichweizen als Nahrungsmittelhilfe an das Königreich Lesotho

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3406/83 der Kommission (5) wurde eine Ausschreibung für die Lieferung von 6 000 Tonnen Weichweizen an das Königreich Lesotho als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1983 eröffnet. Das Empfängerland ist nicht imstande, die Waren vor Mitte März 1984 in Empfang zu nehmen. Es ist zweckmäßig, die Verladefrist auf den 1. bis 29. Februar 1984 zu verschieben und im einzelnen die Erfordernisse für den Schiffstransport festzulegen, damit die Erzeugnisse unter den besten Voraussetzungen befördert werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3406/83 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Der Bieter verpflichtet sich, den Schiffstransport auf Schiffen durchzuführen, die der höchsten Kategorie der anerkannten Klassifizierungsverzeichnisse angehören und für die ein Gesundheitsattest einer zuständigen Behörde vorliegt."

2. Punkt 15 in Anhang I erhält folgenden Wortlaut:

„15. Verladefrist: 1. bis 29. Februar 1984."

Artikel 2

Die mit der Anwendung dieser Verordnung verbundenen zusätzlichen Kosten werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege und nach Genehmigung durch die Kommission von der mit der Zahlung beauftragten Interventionsstelle übernommen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 337 vom 2. 12. 1983, S. 28.